

405/AB
= Bundesministerium vom 10.04.2025 zu 394/J (XXVIII. GP) bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.247.283

Wien, am 10. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Schroll und weitere haben am 10. Februar 2025 unter der **Nr. 394/J** an meine Amtsvorgängerin für den Bereich Energie eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **vernichtender Rechnungshofbericht zur Gasversorgung wirft Fragen auf** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7

- *In wie viele Verträge oder andere Unterlagen von Erdgasunternehmen haben Ihr Ministerium bzw. die ECA im Zeitraum 2019 bis 2024 gemäß den Auskunfts- und Einsichtsrechten (§ 10 GWG 2011) bzw. den Vorgaben zum Informationsaustausch (Art. 14 Abs. 6 oder Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938) Einsicht genommen? Bitte wenn möglich um detaillierte Auflistung nach Jahr und Unternehmen.*
- *Wie oft hat Ihr Ministerium im Zeitraum von 2019 bis 2024 Erdgasunternehmen gemäß den Auskunfts- und Einsichtsrechten (§ 10 GWG 2011) bzw. den Vorgaben zum Informationsaustausch (Art. 14 Abs. 6 oder Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938) um Auskunft bzw. Einsicht gebeten? Bitte wenn möglich um detaillierte Auflistung nach Jahr und Unternehmen.*
- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 bis 2024 keine oder nur unzureichende Informationen von Marktteilnehmern an Ihr Ministerium bzw. die ECA*

überliefert, obwohl diese gemäß § 10 GWG 2011 oder Art. 14 Abs. 6 oder Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu überliefern waren? Bitte wenn möglich um Auflistung nach Jahr und Marktteilnehmer.

- *In wie vielen dieser Fälle haben Ihr Ministerium bzw. die ECA in Folge einer Verwaltungsübertretung gemäß § 159 Abs. 1 Z 18 GWG 2011 festgestellt? Bitte wenn möglich um Auflistung nach Jahr und Unternehmen.*
- *In wie vielen dieser Fälle haben Ihr Ministerium bzw. die ECA in Folge einer Verwaltungsübertretung gemäß § 159 Abs. 2 Z 2 GWG 2011 festgestellt? Bitte wenn möglich um Auflistung nach Jahr und Unternehmen.*
- *In wie vielen dieser Fälle wurde eine Strafe ausgestellt? Bitte um Auflistung nach Jahr, Strafhöhe und Unternehmen.*
- *In wie vielen Fällen haben Ihr Ministerium bzw. die ECA zwischen 2019 und 2024 keine Verwaltungsübertretung festgestellt, obwohl Informationen gemäß § 10 GWG 2011 und Art. 14 Abs. 6 oder Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1938 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt wurden bzw. der Marktteilnehmer dem Ansuchen auf Auskunft und Einsicht nicht nachgekommen ist? Bitte wenn möglich um Auflistung nach Jahr und Unternehmen.*

Grundsätzlich sind die Erdgasunternehmen durch Art. 14 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1938 (SOS-Verordnung) verpflichtet, von sich aus die relevanten Daten an die zuständige Behörde zu melden. Eine Aufforderung durch die zuständige Behörde ist nicht erforderlich.

Im Jahr 2019 wurden vom seinerzeitigen Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus über die E-Control Daten von folgenden 12 Erdgasunternehmen auf Basis von Artikel 14 Abs. 6 lit. a der SOS-Verordnung angefordert und über die E-Control zur Verfügung gestellt:

- Vorarlberger Kraftwerke AG
- GEOFILIN d.o.o.
- Tigas
- Panrusgas Gas Trading Plc
- OMV Gas Marketing & Trading GmbH
- KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- Energie Steiermark Business GmbH
- Centrex Europe Energy & Gas AG
- Gazprom Italia S.p.A.
- Gazprom Austria GmbH

- Eni SpA
- ENGIE SA

2023 wurde die OMV aufgefordert, den langfristigen Liefervertrag zwischen OMV Gas Marketing & Trading GmbH und Gazprom Export an das seinerzeitige Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu übermitteln. Ebenfalls 2023 wurde die OMV darauf aufmerksam gemacht, zur Datenmeldung bezüglich des neu abgeschlossenen LNG-Liefervertrags mit Cheniere verpflichtet zu sein, sofern Art. 14 Abs. 6 lit. a oder b der SOS-Verordnung zur Anwendung kommen. Seitens der OMV wurde mitgeteilt, dass der Lieferpunkt nicht Österreich sei und der Inhalt nicht über 28 % des jährlichen Gasverbrauchs in Österreich ausmache, womit die genannten Bestimmungen nicht zur Anwendung kämen und daher von einer Übermittlung des Vertrags an das seinerzeitige BMK abgesehen werde.

2024 wurde die OMV erneut aufgefordert, den langfristigen Liefervertrag zwischen OMV Gas Marketing & Trading GmbH und Gazprom Export an das seinerzeitige BMK zu übermitteln, in Folge dessen die Übermittlung des Vertrags erfolgte. Eine Einsichtnahme in den Vertrag erfolgte durch die im Sommer 2024 eingesetzte Kommission gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 zur Prüfung des Gasliefervertrages zwischen Gazprom und der OMV gemäß Art. 14 Abs. 7 der SOS-Verordnung. Die Verwendung der Lieferverträge ist ausschließlich auf Zwecke beschränkt, die durch die SOS-Verordnung gedeckt sind.

Zu den Fragen 9 und 18

- Wie viele von Erdgasunternehmen oder anderen Marktteilnehmern an Sie übermittelten Dokumente enthielten Schwärzungen? Bitte wenn möglich um Auflistung nach Jahr und Unternehmen.
- Waren Teile des Ihnen von der OGMT bzw. der OMV übermittelten Vertrags mit Gazprom Export geschwärzt?
 - Wenn ja, welche Teile des Vertrags waren geschwärzt?
 - Wenn ja, welche Schritte haben Sie gesetzt, um an geschwärzte Informationen zu kommen?

Der langfristige Liefervertrag zwischen OMV Gas Marketing & Trading GmbH und Gazprom Export enthielt Schwärzungen. Die Erdgasunternehmen sind nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen berechtigt, bestimmte Betriebsgeheimnisse zu schwärzen.

Zu Frage 14

- *In wie vielen Fällen hatte Ihr Ministerium in den Jahren 2019-2024 Kenntnis darüber, dass Datenmeldungen nicht vollständig waren? Bitte wenn möglich um Aufstellung nach Jahr und Unternehmen*

In der Stellungnahme des seinerzeitigen BMK an den Rechnungshof wurde dazu festgehalten, dass die Erdgasunternehmen gemäß Art. 14 Abs. 6 der SOS-Verordnung dazu verpflichtet sind, ohne vorangegangene Aufforderung durch die zuständige Behörde, die in lit. a Punkt i bis vii aufgezählten Einzelheiten ihrer Gaslieferverträge mit grenzüberschreitender Dimension und einer Laufzeit von mehr als einem Jahr der betreffenden zuständigen Behörde zu melden. Unter gebührend begründeten Umständen kann die zuständige Behörde des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats gemäß Artikel 14 Abs. 4 die Erdgasunternehmen auffordern, zusätzliche Informationen, die zur Beurteilung der Gesamtlage der Gasversorgung in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten erforderlich sind, bereitzustellen, einschließlich vertraglicher Informationen mit Ausnahme von Preisangaben. Gemäß Art. 14 Abs. 7 kann die zuständige Behörde des am stärksten betroffenen Mitgliedstaats ein Erdgasunternehmen auffordern, einen Gasliefervertrag zur Beurteilung seiner Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit vorzulegen, sofern sie der Auffassung ist, dass dieser die Gasversorgungssicherheit gefährden könnte und dies gebührend begründet ist. Seitens des BMK wurden Erdgasunternehmen auf Basis dieser Bestimmungen bei Bedarf und unter gebührender Begründung aufgefordert, Informationen zu übermitteln. Synergien wurden insofern genutzt, als dass die Erdgasunternehmen, die Meldungen gemäß § 8 Abs. 2 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung übermittelten, durch die E-Control dazu aufgefordert wurden, zusätzlich auch jene Informationen zu übermitteln, welche auf Basis von Art. 14 Abs. 6 der SOS-Verordnung der zuständigen Behörde mitzuteilen sind.

Zu den Fragen 8, 10 bis 13, 15 bis 17 und 19 bis 23

- *Warum haben Sie bzw. die ECA in diesen Fällen keine Verwaltungsübertretung festgestellt?*
- *Welche Schritte haben Sie gesetzt, um geschwärzte Dokumente ungeschwärzt zu erhalten?*
- *Wie erklären Sie sich, dass die E-Control dem Rechnungshof laut Bericht nicht bestätigen konnte, dass alle Verträge und Vertragsbestandteile vollständig vorlagen?*
- *Wie erklären Sie sich, dass der Rechnungshof zum Schluss kommt, dass Ihr Ministerium bzw. die ECA "ihre Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber den Erdgasunternehmen nicht oder nur zum Teil" durchgesetzt haben?*

- Wie erklären Sie sich, dass die Datenmeldungen der Erdgasunternehmen zu den langfristigen Gasbezugsverträgen laut Rechnungshofbericht nicht vollständig waren?
- Was haben Sie in den genannten Fällen unternommen, um die Datenmeldungen zu vervollständigen?
- Warum erfolgte die diesbezügliche Datenabfrage bei Erdgasunternehmen laut Rechnungshofbericht nur "in Einzelfällen"?
- Wie erklären Sie sich, dass trotz der rechtlich gegebenen Möglichkeiten eine Einsicht in die langfristigen Gaslieferverträge zwischen OMV Gas Marketing & Trading (OGMT) und Gazprom Export erst viele Monate nach Ausbruch des russischen Angriffskriegs in der Ukraine möglich war?
- Anfang September 2022 beauftragte das Finanzministerium die ÖBAG, eine rechtliche und wirtschaftliche Evaluierung von Handlungsoptionen und Organisationskonzepten betreffend im Energiebereich tätige Beteiligungen der ÖBAG" zu erarbeiten. Laut Rechnungshofbericht geschah dies ohne interministerielle Abstimmung mit Ihrem Ministerium. Wie erklären Sie sich, dass Ihr Ministerium als ebenfalls zuständiges Ressort nicht eingebunden wurde?
- Wann haben Sie vom Evaluierungsauftrag des BMF an die ÖBAG erfahren?
- Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die im Bundesministeriengesetz vorgesehene Zusammenarbeiten der Ministerien zu gewährleisten?
- Wann haben Sie Kontakt mit dem Bundesminister für Finanzen aufgenommen, um Ihn auf den Missstand der fehlenden Zusammenarbeit hinzuweisen?
- Ist Ihnen das Ergebnis der Evaluierung bekannt?
 - Wenn ja, was sind die wesentlichen Erkenntnisse und welche politischen Ableitungen haben sie deshalb getroffen?

Obwohl Angelegenheiten des Bereichs Energie erst seit 1. April 2025 und damit seit lediglich neun Tagen vor Beantwortungsfälligkeit dieser parlamentarischen Anfrage in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen, bin ich selbstverständlich bemüht, eine umfassende und vollständige Beantwortung nach dem aktuellen Kenntnisstand des Ressorts vorzunehmen und daher alle einen Gegenstand der Vollziehung darstellenden und damit dem Interpellationsrecht unterliegenden Fakten, Tatsachen und Vorgänge aus der Zeit vor meiner Amtsübernahme darzulegen, wie dies in den obigen Antworten geschehen ist.

Gleichzeitig darf ich jedoch um Verständnis dafür ersuchen, dass mir eine Beantwortung jener Fragen, die direkt an die damalige Ressortleiterin gerichtet sind und deren jeweilige Einschätzungen, Veranlassungen oder Maßnahmen in einem Zeitraum betreffen, der - logischerweise - vor meiner Amtsübernahme liegt, nicht möglich ist. Dies gilt im gegen-

ständlichen Fall umso mehr, da die Anfrage einen Rechnungshofbericht betrifft, der sich mit Vorgängen in einem Zeitraum auseinandersetzt, in dem die politische Verantwortung für den Berichtsgegenstand zur Gänze nicht bei mir gelegen ist.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

